3-06

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde

nim Grund

Bittenbrunn/Lkr. Neuburg/D.

Die Gemeinde Bittenbrunn erläßt auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes -BBauG- vom 23.6.60 (BGBl I S. 341) und Art. 107 der Bayer. Bauordnung -Bay.BO- vom 1.8.62 (GVBl S. 179) folgendes mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 1.302.1969, XX 1790 68. genehmigte

Satzung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für das Planblatt des Ingenieurbüros Rainer Haussmann, Neuburg/Donau, Ingolstädter Straße 6, gefertigt im August 67, ergäntzt am als Geltungsbereich des Bebauungsplanes bezeichnete Gebiet, das insbesondere die Grundstücke und Teile der Grundstücke Pl-Nr. 22, 518, 519, 520, 524, 526, 528, 529, 530, 531 und 532 der Gemarkung Bittenbrunn enthält. Die

Feststzungen im genannten Planblatt bilden zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Bittenbrunn /Lkr. Neuburg-Donau

§ 2

Art der Nutzung

- 1. Das Baugebiet ist nach § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.62 (BGBl I S. 429) als allgemeines Wohngebiet festgesetzt.
- 2. Ausnahmsweise können Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen zugelassen werden. Die übrigen Ausnahmen des § 4 Abs.3 der Baunutzungsverordnung werden nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

\$ 3

Maß der baulichen Nutzung

Die Höchstwerte des § 17 Abs.1 BauNVO werden als höchstzulässiges Maß der baulichen Nutzung festgesetzt.

\$ 4

Größe der Baugrundstücke

(Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 600 qm (i.W. sechshundert) aufweisen.

Bauweise

- 1. Im Planbereich gilt vorbehaltlich des Abs. 2 die offene Bauweise.
- 2. Die Garagen sind mit etwaigen sonstigen Nebergebäuden, soweit die Bebauungsplanzeichnung dies vorsieht, jeweils in einem Baukörper zusammenzufassen. Sie müssen hinsichtlich der Stellung zum Hauptgebäude und zur Nachbargrenze nach Maßgabe der Bebauungsplanzeichnung errichtet werden.
 - 3. Bei beiderseitigem Grenzanbau sind die Garagen einschließlich der sonstigen Gebäude einheitlich zu gestalten.

§ 6

Stellung der Gebäude

Für die Firstrichtung der Wohngebäude ist die Einzeichnung im Bebauungsplan maßgebend.

§ 7

Dachform, Dachneigung, Dacheindeckung und Gebäudehöhe

- 1. Zulässig sind für Hauptgebäude Satteldächer und teilweise Walmdächer, gemäß Eintragung im Planblatt.
- 2. Die Dachneigung muß liegen:
 - 2.1 Bei den mit I bezeichneten Gebäuden zwischen 25 und 33 Grad.
 - 2.2 Bei den mit I + D bezeichneten Gebäuden zwischen 45 und 50 Grad.
- 3. Dacheindeckung: ·
 - 3.1 Die mit I bezeichneten Gebäude sind mit engobierten Flachdachziegeln einzudecken.

- 3.2 Die mit I + D bezeichneten Gebäude sind mit engobierten Biberschwänzen einzudecken.
- 4. Für die erdgeschossigen Nebengebäude, die nicht unmittelbar mit dem Hauptgebäude verbunden sind, sind nur flache Pultdächer (max. Neigung 10 Grad) oder Satteldächer zulässig.
- 7 5. Kniestöcke sind nur bei den mit I +D bezeichneten Gebäuden (max H = 50 cm) zulässig.

§ 8

Dachaufbauten

- 1. Dachaufbauten (Gauben) sind nur bei Dächern mit mehr als 45 Grad zulässig.
 - 2. Sie dürfen nicht mehr als ein Drittel der Frontlänge des Gebäudes einnehmen, die senkrechte Gesamthöhe jeder Gaube darf nicht mehr als 1,10 m betragen.
 - 3. Die Gauben müssen in der Farbe des Daches gestrichen werden.

§ 9

Sockelhöhe

- 1. Die Sockelhöhe (Oberkante Erdgeschoß-Fußboden) darf nicht mehr als 35 cm über das Gelände hinausragen. Bei Gebäuden am Hang ist dieser Abstand auf der höchstgelegenen Seite des Gebäudes zu nehmen.
- 2. Das natürliche Gelände darf durch Auffüllen oder Abtragen nicht wesentlich verändert werden. Änderungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn der natürliche Ausgleich innerhalb des Grundstückes nicht möglich ist.

§ 10

- 1. Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter oder grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
 - 2. Die Verwendung greller Farben ist untersagt.
 - 3. Sockel aus Betonformsteinen mit Bossenmarkierungen sind untersagt.

§ 11

Nebenanlagen

- Auf jedem Baugrundstück darf nur ein sonstiges Nebengebäude mit höchstens 20 qm Grundfläche errichtet werden, das mit der Garage unter einem Dach zusammengefaßt ist.
- 2. Außerhalb der überbaubaren Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung und bauliche Anlagen im Sinne des Art.7 Abs.2 Bay.BO unzulässig.

§ 12

Garagen

- 1. Garagen aus Wellblech oder ähnlichen leichten Behelfsbauweisen und Garagen im Kellergeschoß, soweit sie eine Rampe erfordern sind unzulässig.
- 2. Stellfläche vor Garagen siehe § 13 Abs.7

§ 13

Einfriedungen

- Die Höhe der Einfriedungen eimschl. des Sockels darf 1,2 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 30 cm festgesetzt.
- 2. Längs der öffentlichen Wegen sind die Einfriedungen aus

- senkrechten gehobelten Latten herzustellen. Die Latten sind vor den Stützen vorbeizuführen.
- 3. Wenn die einheitliche Ausführung im Straßenzug gesichert ist, können kunststoffüberzogene Maschendrahtzäune (mit quadratischen Maschen) zugelassen werden. Die Stützen aus 1 1/2" Stahlrohren oder T-Eisen sind hinter dem Zaun zu errichten. Hinter Maschendrahtzäunen muß eine Hecke oder Buschreihe aus bodenbeständigen, laubtragenden Gewächsen gepflanzt werden.
- 4. Eingangstüren und Eingangstore sind in solider Holz- oder Stahlkonstruktion in gleicher Höhe wie die Einfriedungen herzustellen. Die Pfeiler müssen in Sichtbeton ausgeführt werden und dürfen nicht stärker als 30 x 45 cm sein. Dieses Maß darf nur überschritten werden, wenn es aus stat. Gründen erforderlich ist.
- 5. Geländebedingte Böschungsmauern sind als Sichtbetonmauern zugelassen.
- 6. Zwischen den Grundstücken sind Einfriedungen nur als Spannzäune bis 1,00 m Höhe mit lockerer Strauchbepflanzung zulässig.
- 7. Die Fläche zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche darf nicht eingefriedet werden, wenn der Raum zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche nicht mehr als 6,0 m beträgt.
- 8. Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 7 können zugelassen werden, wenn sie mit der beabsichtigten Gestaltung des Straßenbildes vereinbar sind und die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigen.

Inkrafttreten

Der Bebauungsplan wird mit seiner Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG rechtsverbindlich.



MMUNDENIM den 26.9.1968

(1. Bürgermeister)

a) Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs.6 BBauG vom . 4:9.1967. bis 4.10.1967. . . in der Jemennechange. öffentlich ausgelegt.



Bittenbrunn, den 26.9. 1968

(1. Bürgermeister)

b) Die Gemeinde Bittenbrunn hat mit Beschluß des Gemeinderats vom . 6.10. 1967. . den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



Missenbinn, den 26.9.1968

(1. Bürgermeister)

c) Die Regierung von Schwaben hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom .17. 2. 1969 . . . Nr.: XX 1790/68 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17.10.1963 GVBl. S. 194) genehmigt.



Augsburg 17. Feb. 1969
Regierung von Schwaben
I.A.

(Zinth)
Oberregierungsbaudirektor

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom

M.3. 1969. bis 25.3.1969. in der Gemeinde Ranzle!

gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung
und die Auslegung sind am 10.3.1969. ortsüblich durch

Phisiplag. bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Bittenbrunn ... den 26 3. 1969



(1. Bürgermeister)

c) Die Regierung von Schwaben hat den Bebauungsplan mit Entschließung vom .17. .2. 1969 . . . Nr.: XX .1790/68 gemäß § 11 BBauG (in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17.10.1963 GVBl. S. 194) genehmigt.



Augsburg 17. Feb. 1969
Regierung von Schwaben

(Zinth)
Oberregierungsbaudirektor

d) Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom

11.3.1969. bis 25.3.1969. in der Jemeinde Ranzle!

gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung
und die Auslegung sind am 10.3.1969. ortsüblich durch

mischlag. ... bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

Bittenbrunn ... den 36 3. 1969



(1. Bürgermeister)